



Brüssel, den 13. Dezember 2019
(OR. en)

14965/19

ACP 149
WTO 341
RELEX 1145

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Gruppe „AKP“
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	14670/19 + ADD 1 - COM((2019) 608 final
Betr.:	Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean <ul style="list-style-type: none">– Beschluss des Rates– Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter– der Regierungen der Mitgliedstaaten– Verhandlungsrichtlinien

1. Am 17. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit den Ländern und Regionen in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) und nahm entsprechende Verhandlungsrichtlinien an.
2. Am 28. November 2019 legte die Kommission dem Rat eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Aktualisierung der Richtlinien für die Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP)¹ vor.

¹ Dok. 14670/19 + ADD 1 – COM(2019) 608 final.

3. Die Gruppe „AKP“ hat den Text geprüft und am 13. Dezember 2019 Einvernehmen über den Entwurf eines Beschlusses des Rates, den Entwurf eines Beschlusses der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und die Verhandlungsrichtlinien erzielt.
4. Entsprechend den in einer Erklärung für das Ratsprotokoll vom 10. März 2015² dargelegten Grundsätzen und nach sorgfältiger Prüfung der Verhandlungsrichtlinien war sich die Gruppe "AKP" ferner darin einig, dass eine Veröffentlichung der Verhandlungsrichtlinien in diesem Fall weder die Verhandlungsfähigkeit der EU beeinträchtigen noch ihre Verhandlungsposition bei diesen speziellen Verhandlungen schwächen würde. Die Gruppe „AKP“ hat daher vorgeschlagen, die in Dokument 14899/19 ADD 1 enthaltenen Verhandlungsrichtlinien zu veröffentlichen. Alle Delegationen der Mitgliedstaaten bekundeten ihr einhelliges Einvernehmen über die Themen der Verhandlungsrichtlinien für die Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Ländern und Regionen Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans in Bezug auf ihre Zuständigkeiten.
5. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV wird der Rat ersucht,
 - den Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung der Direktiven für die Aushandlung von in die Zuständigkeit der Union fallenden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, soweit sie in die Zuständigkeit der Union fallen, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 14899/19)³ und die dazugehörigen Verhandlungsrichtlinien (Dokument 14899/19 ADD 1) anzunehmen;
 - die Verhandlungsrichtlinien nach ihrer Annahme zu veröffentlichen.

² Dok. 7060/1/15 REV 1.

³ Der Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt veröffentlicht.

6. Vorbehaltlich der Bestätigung durch den AStV werden die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ferner ersucht,
- den Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, Verhandlungen im Namen der Mitgliedstaaten über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Staaten und Regionen in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits zu führen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen Fassung (Dokument 14900/19⁴) anzunehmen und zu vereinbaren, die Verhandlungsrichtlinien nach ihrer Annahme zu veröffentlichen.
7. Das Europäische Parlament wird unterrichtet, und die Beschlüsse und die Verhandlungsrichtlinien werden ihm übermittelt werden.
-

⁴ Der Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt veröffentlicht.